

Studien- und Prüfungsordnung der Universität Stuttgart für den Masterstudiengang Logistikmanagement

Vom 04. September 2007

Aufgrund von § 31 Abs. 2 in Verbindung mit § 34 Abs. 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 01.01.2005 (GBl. 2005, S.1) hat der Rektor der Universität Stuttgart im Wege der Eilentscheidung am 05. März 2007 und der Senat der Universität Stuttgart am 18. Juli 2007 die nachfolgende Studien- und Prüfungsordnung beschlossen.

Der Rektor hat dieser Satzung gemäß § 34 Abs. 1 LHG am 04. September 2007, Az.: 7831.175-L-01 zugestimmt.

Inhaltsübersicht

Erster Teil

Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Ziele und Struktur des Studiengangs
- § 2 Mastergrad
- § 3 Studienaufbau, Regelstudienzeit, ECTS-Punkte, Master-Prüfung
- § 4 Prüfungen
- § 5 Schriftliche Prüfungen
- § 6 Mündliche Prüfungen
- § 7 Studienbegleitende Prüfungen
- § 8 Zulassung zu Prüfungen
- § 9 Prüfungsausschuss
- § 10 Prüfer und Beisitzer
- § 11 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 12 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 13 Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 14 Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungsleistungen
- § 15 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 16 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 17 Einsicht in die Prüfungsakten

Zweiter Teil

Master-Prüfung

- § 18 Zweck der Master-Prüfung
- § 19 Umfang und Art der Prüfungen
- § 20 Master-Thesis
- § 21 Bildung der Fachnoten und der Gesamtnote, Zeugnis
- § 22 Hochschulgrad und Masterurkunde

Dritter Teil

Übergangs- und Schlussbestimmungen

- § 23 Inkrafttreten

Anlagen

Präambel

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Prüfungsordnung in der männlichen Sprachform verwendet werden, schließen sowohl Frauen als auch Männer ein. Frauen können alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Satzung in der männlichen Sprachform verwendet werden, in der entsprechenden weiblichen Sprachform führen. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

Erster Teil ***Allgemeine Bestimmungen***

§ 1 Ziele und Struktur des Studiengangs

- (1) Aufgrund eines anhaltenden Wachstums des Logistikmarkts werden hoch qualifizierte, gut ausgebildete Fachkräfte im Bereich der Logistik immer gefragter. Aus diesem Grund sollen die Teilnehmer im Weiterbildungsstudiengang „Master-online Logistikmanagement“ (im Folgenden „Masterstudiengang Logistikmanagement“) entsprechend ihrer Kenntnisse zu Logistikern weitergebildet werden, die nach dem heutigen Verständnis logistische Systeme nicht nur betreiben, sondern auch analysieren, gestalten und optimieren.
- (2) Der deutschsprachige Masterstudiengang Logistikmanagement an der Universität Stuttgart ist berufsbegleitend studierbar. Er besitzt ein stärker anwendungsorientiertes Profil und wird mit einer Master-Prüfung abgeschlossen. Der Studiengang setzt einen ersten akademischen Abschluss voraus. Durch den erfolgreichen Abschluss des weiterbildenden Masterstudiengangs soll nachgewiesen werden, dass der Absolvent das Fachgebiet Logistikmanagement versteht, die komplexen Zusammenhänge beherrscht und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden sowie die für die Berufspraxis notwendigen und fundierten Fachkenntnisse erworben hat.
- (3) Während des berufsbegleitenden Studiengangs sind ECTS-Punkte zu erwerben. Sie sind ein quantitatives Maß für den mit dem Studium verbundenen zeitlichen Arbeitsaufwand. Je Semester sind 15 ECTS-Punkte zu erbringen. Dies entspricht einem Arbeitsaufwand von 450 Stunden. Der Erwerb von ECTS-Punkten setzt eine erfolgreiche Teilnahme an den Präsenzlehrveranstaltungen sowie ein erfolgreiches Einbringen anderer Studienleistungen voraus und ist an das Bestehen von Prüfungen gebunden.
- (4) Das Studium ist modular aufgebaut und gliedert sich in Lehrveranstaltungen mit einer Dauer von insgesamt drei Semestern und die Master-Thesis im vierten Semester mit einer sechsmonatigen Bearbeitungszeit. Die Module entsprechend Anlage 1 umfassen inhaltlich zusammenhängende Lehrveranstaltungen. Der Studiengang basiert auf dem Prinzip des „Blended Learning“ mit 80% Online- und 20% Präsenzstudium. Die Lehrveranstaltungen bestehen aus Präsenzphasen, Online-Selbststudienphasen, betreute Online-Tutorien sowie Workshops. Die Lehrveranstaltungen werden mit einer Prüfung abgeschlossen.
- (5) Der Studiengang ist weiterbildend.

§ 2 Mastergrad

Aufgrund der bestandenen Master-Prüfung wird der akademische Grad „Master of Business and Engineering in Logistics Management“ (MBE) verliehen.

§ 3 Studienaufbau, Regelstudienzeit, ECTS-Punkte, Master-Prüfung

- (1) Das Lehrangebot für den „Masterstudiengang Logistikmanagement“ erstreckt sich über drei Semester bestehend aus zwei Kernbereichen und einem Vertiefungsbereich. Jeder Bereich besteht aus Wahlpflichtmodulen. Dabei müssen die Wahlpflichtmodule in den beiden Kernbereichen „Betriebswirtschaftslehre“ und „Logistik“ so ausgewählt werden, dass in jedem Kernbereich mindestens 9 und maximal 21 ECTS-Punkte erreicht werden. In den Kernbereichen müssen insgesamt 30 ECTS-Punkte erworben werden. Der Vertiefungsbereich beinhaltet neben Wahlpflicht- auch Pflichtmodule. Die Pflichtmodule müssen besucht werden. Im Vertiefungsbereich sind insgesamt mindestens 15 ECTS-Punkte nachzuweisen. Das vierte Semester ist in der Regel dem Anfertigen der Master-Thesis vorbehalten. Der Gesamtumfang zum Erwerb des Master-Grades beträgt 60 ECTS-Punkte, von denen insgesamt 15 auf die Master-Thesis entfallen.
- (2) Die Gliederung des Studiums einschließlich der angebotenen Fächer ist in Anlage 1 festgelegt, die Bestandteil dieser Prüfungsordnung ist.
- (3) Die Wahlpflichtmodule müssen komplementär zu den Vorkenntnissen der Studierenden entweder im betriebswirtschaftlichen oder ingenieurwissenschaftlichen Bereich gewählt werden. Die Wahlpflichtmodule werden in einem individuellen Übersichtsplan festgelegt. Der Übersichtsplan ist vom Prüfungsausschuss zu genehmigen.
- (4) Der Studiengang ist ein Teilzeitstudiengang. Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester.
- (5) ECTS-Punkte können nur durch das Ablegen von Studien- oder Prüfungsleistungen erworben werden. Die Zuordnung der ECTS-Punkte zu den Studien- und Prüfungsleistungen ist Anlage 1 zu entnehmen.
- (6) Die Master-Prüfung ist bestanden, wenn mindestens 45 ECTS-Punkte erworben wurden und die Master-Thesis (15 ECTS-Punkte) mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde.
- (7) Studierende, die mit einem Kind unter drei Jahren, für das ihnen die Personensorge zusteht, im selben Haushalt leben und es überwiegend allein versorgen, sind berechtigt, einzelne Studien- und Prüfungsleistungen sowie Prüfungen nach Ablauf der hierfür vorgesehenen Fristen abzulegen. Über die Fristverlängerung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag des Prüflings. Fristen für Wiederholungsprüfungen (§ 13) können nur um bis zu zwei Semester verlängert werden. Die Berechtigung erlischt mit Ablauf des Semesters, in dem die in Satz 1 genannten Voraussetzungen entfallen. Die Frist für das Erlöschen des Prüfungsanspruchs beginnt mit dem Erlöschen der Berechtigung. Im Übrigen erlischt die Berechtigung spätestens mit dem Ablauf des Semesters, in dem das Kind sein drittes Lebensjahr vollendet hat. Studierende haben die entsprechenden Nachweise zu erbringen; sie sind verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich mitzuteilen.

- (8) Wer, ohne studierunfähig zu sein, wegen länger andauernder Krankheit oder wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Lehrveranstaltungen regelmäßig zu besuchen oder die erwarteten Studienleistungen zu erbringen, ist berechtigt, einzelne Studien- oder Prüfungsleistungen oder Prüfungen nach Ablauf der hierfür vorgesehenen Fristen abzulegen. Über die Fristverlängerung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag des Prüflings. Fristen für Wiederholungsprüfungen gemäß § 13 können nur um bis zu zwei Semester verlängert werden; im Übrigen beträgt die Verlängerungsfrist höchstens zwei Jahre. Der Prüfling hat die entsprechenden Nachweise zu erbringen, insbesondere ärztliche Atteste vorzulegen; in Zweifelsfällen kann die Vorlage eines Attestes eines von der Universität benannten Arztes verlangt werden. Änderungen in den Voraussetzungen sind dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich mitzuteilen.

§ 4 Prüfungen

- (1) Die Pflicht- und Wahlpflichtmodule des Studiums werden jeweils mit einer Modulprüfung abgeschlossen. Prüfungen sind präsent vor Ort abzulegen. Die Prüfungsarten sind
1. schriftliche Prüfungen (§ 5),
 2. mündliche Prüfungen (§ 6),
 3. studienbegleitend (§ 7).
- (2) Prüfungsleistungen gemäß Abs. 1 werden in deutscher Sprache erbracht.
- (3) Macht ein Prüfling durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, eine Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

§ 5 Schriftliche Prüfungen

- (1) In Klausuren und sonstigen schriftlichen Arbeiten soll der Kandidat nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden seines Faches ein Problem erkennen und die Wege zu einer Lösung finden kann.
- (2) Klausuren und sonstige schriftliche Arbeiten sind in der Regel durch mindestens einen Prüfer zu bewerten. Dieser soll in der Regel ein Hochschullehrer, Hochschul- oder Privatdozent sein. Wurde die Prüfungsleistung durch den ersten Prüfer mit „nicht ausreichend“ bewertet, so ist die Bewertung durch einen zweiten Prüfer erforderlich. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Das Bewertungsverfahren soll innerhalb von einem Monat abgeschlossen sein.
- (3) Die Dauer der schriftlichen Prüfung je Modul oder Modulteil soll sich an folgender Vorgabe orientieren: 1 Leistungspunkt entspricht 20 Minuten schriftlicher Prüfung. Die Dauer der schriftlichen Prüfungen wird durch den Prüfungsausschuss festgelegt.
- (4) Jeweils 20 Minuten schriftliche Prüfung können durch mindestens 10 Minuten mündliche Prüfung nach § 6 ersetzt werden, wenn dies über das Lernmanagementsystem spätestens zum Beginn der Vorlesungszeit bekannt gegeben wird.

§ 6 Mündliche Prüfungen

- (1) In mündlichen Prüfungen soll der Kandidat nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Durch die mündlichen Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob der Kandidat über breites Grundlagenwissen verfügt.
- (2) Mündliche Prüfungsleistungen werden in der Regel vor mindestens zwei Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers entweder in Gruppenprüfungen oder in Einzelprüfungen erbracht. Hierbei wird jeder Kandidat in einem Stoffgebiet grundsätzlich nur von einem Prüfer geprüft. Vor der Festsetzung der Note gemäß § 11 hört der Prüfer im Falle einer Kollegialprüfung die anderen daran mitwirkenden Prüfer an, andernfalls den Beisitzer.
- (3) Die wesentlichen Inhalte und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Dieses ist von jedem Prüfer und Beisitzer zu unterschreiben. Das Ergebnis ist dem Kandidaten jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.
- (4) Die Dauer der mündlichen Prüfung je Modul oder Modulteil soll sich in der Regel an folgender Vorgabe orientieren: 1 Leistungspunkt entspricht 10 Minuten mündlicher Prüfung. Die Dauer der mündlichen Prüfung wird durch den Prüfungsausschuss festgelegt.
- (5) Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt mindestens 20 Minuten und höchstens 60 Minuten je Kandidat und Modul. Jeweils 10 Minuten mündliche Prüfung können durch 20 Minuten schriftliche Prüfung nach § 5 ersetzt werden, wenn dies über das Lernmanagementsystem spätestens zum Beginn der Vorlesungszeit bekannt gegeben wird.

§ 7 Studienbegleitende Prüfungen

Art und Umfang der studienbegleitenden Prüfungen sind vom Prüfer spätestens zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung bekannt zu geben.

§ 8 Zulassung zu Prüfungen

- (1) Zu Prüfungen kann nur zugelassen werden, wer
 1. zur Zeit der Anmeldung zur Prüfung an der Universität Stuttgart für den „Masterstudiengang Logistikmanagement“ zugelassen und immatrikuliert ist,
 2. die Studiengebühren des Moduls, zu dem die zu prüfende Lehrveranstaltung gehört und die entsprechenden Prüfungsgebühren rechtzeitig entrichtet hat,
 3. die für die Prüfung in dem jeweiligen Modul erforderliche(n) Prüfungsvorleistung(en) erbracht hat;
 4. den Prüfungsanspruch im „Masterstudiengang Logistikmanagement“ oder einem verwandten Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in Deutschland nicht verloren hat. Welche Studiengänge als verwandt gelten entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zu Prüfungen ist innerhalb der vom Prüfungsamt bekannt gemachten Frist schriftlich beim Prüfungsamt einzureichen. Er ist nur für den unmittelbar folgenden Termin gültig.

- (3) Dem Antrag auf Zulassung zu Prüfungen sind, soweit diese Unterlagen nicht bereits bei der Universität Stuttgart vorliegen, die Nachweise über die Erfüllung der in § 8 genannten Zulassungsvoraussetzungen beizufügen.
- (4) Über die Zulassung zu den Prüfungen entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Als zugelassen gilt, wem die Zulassung nicht innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrages beim Prüfungsamt versagt wurde. In strittigen Fällen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (5) Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn
 1. die in Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 2. die Unterlagen unvollständig sind.
- (6) Sind die Prüfungsvorleistungen bis zur Prüfungsanmeldung noch nicht vollständig nachweisbar, kann die Zulassung zur Prüfung unter Vorbehalt ausgesprochen werden. Die fehlenden Prüfungsvorleistungen sind dann spätestens am Prüfungstermin dem Prüfer unaufgefordert vorzulegen.
- (7) Ist es dem Kandidaten nicht möglich, eine der nach Abs. 1 erforderlichen Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise beizubringen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

§ 9 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und für die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist ein Prüfungsausschuss zuständig. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig der Fakultät Maschinenbau über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten und legt die Verteilung der Gesamtnoten offen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform des Studienplans und der Prüfungsordnung.
- (2) Der Prüfungsausschuss für den „Masterstudiengang Logistikmanagement“ ist identisch mit dem Prüfungsausschuss des Studiengangs Technologiemanagement. Der Prüfungsausschuss besteht aus 5 Mitgliedern. Der Fakultätsrat der Fakultät Maschinenbau wählt 3 Professoren und einen Vertreter des wissenschaftlichen Dienstes sowie deren Stellvertreter auf die Dauer von 3 Jahren. Ein studentisches Mitglied und sein Stellvertreter, die nur beratende Stimme haben, werden auf Vorschlag der studentischen Mitglieder des Fakultätsrates für die Dauer von einem Jahr gewählt. Im Prüfungsausschuss müssen die Professorinnen bzw. Professoren die Mehrheit haben. Der Prüfungsausschuss wählt eine vorsitzende Person und deren Stellvertretung aus seiner Mitte. Beide müssen Professoren bzw. Professorinnen sein.
- (3) Der Prüfungsausschuss tagt mindestens halbjährlich. Die vorsitzende Person führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses, bereitet die Sitzungen vor, leitet sie und entscheidet bei Stimmengleichheit. Sie kann sich der Hilfe des Dezernates für Studentische Angelegenheiten bedienen.
- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.

- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (6) Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses, seiner vorsitzenden Person oder des Zentralen Prüfungsamtes sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mit Begründung unter Angabe der Rechtsgrundlage mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Widersprüche gegen Entscheidungen der in dieser Studien- und Prüfungsordnung genannten Organe sind innerhalb eines Monats schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten. Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab, so ist dieser dem Prorektor Lehre und Weiterbildung zur Entscheidung vorzulegen.

§ 10 Prüfer und Beisitzer

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer. Er kann die Bestellung der Prüfer dem Vorsitzenden übertragen. Der Prüfer bestellt die Beisitzer.
- (2) Zur Abnahme von Prüfungen, die nicht studienbegleitend in Verbindung mit einzelnen Lehrveranstaltungen durchgeführt werden, sind in der Regel als Prüfende nur Hochschullehrer und Hochschul- oder Privatdozenten, sowie diejenigen wissenschaftlichen Mitarbeiter und Lehrkräfte für besondere Aufgaben, denen die Prüfungsbefugnis übertragen wurde, befugt. Oberassistenten, Oberingenieure, wissenschaftliche Assistenten, wissenschaftliche Mitarbeiter, Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben können nur dann ausnahmsweise zu Prüfern bestellt werden, wenn Hochschullehrer und Hochschuldozenten nicht in genügendem Ausmaß als Prüfer zur Verfügung stehen. Sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, müssen die Prüfer in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine eigenverantwortliche selbstständige Lehrtätigkeit ausgeübt haben. Zum Beisitzer in mündlichen Prüfungen darf nur bestellt werden, wer einen Abschluss im „Masterstudiengang Logistikmanagement“ oder einen gleichwertigen Universitätsabschluss in einem einschlägigen Studienfach oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.
- (3) Soweit Prüfungsleistungen studienbegleitend im Rahmen von Lehrveranstaltungen erbracht werden, wird zum Prüfer bestellt, wer die jeweilige Lehrveranstaltung geleitet hat.
- (4) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass dem Kandidaten die Namen der Prüfer rechtzeitig bekannt gegeben werden.
- (5) Für die Prüfer und Beisitzer gilt § 9 Absatz 5 entsprechend.

§ 11 Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 =	sehr gut	=	eine hervorragende Leistung
2 =	gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3 =	befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4 =	ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5 =	nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

- (2) Die Note eines Moduls errechnet sich aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der Leistungen der einzelnen Lehrveranstaltungen. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Gewichtung erfolgt nach der Anzahl der ECTS-Punkte der einzelnen Modulteilprüfungen.
- (3) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens „ausreichend“ (4,0) ist. Die Modulnote wird nach § 11 Abs. 1-2 gebildet.
- (4) Die Modulnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis	1,5	=	sehr gut
bei einem Durchschnitt über	1,5 bis 2,5	=	gut
bei einem Durchschnitt über	2,5 bis 3,5	=	befriedigend
bei einem Durchschnitt über	3,5 bis 4,0	=	ausreichend
bei einem Durchschnitt über	4,0	=	nicht ausreichend

- (5) Die Note der Master-Thesis geht mit einem Gewicht entsprechend 15 ECTS-Punkten in die Durchschnittsbildung ein.
- (6) Die Master-Prüfung ist bestanden, wenn sämtliche Modulprüfungen sowie die Master-Thesis bestanden sind. Die Gesamtnote der Master-Prüfung errechnet sich aus dem gemäß der ECTS-Punkte gewichteten Durchschnitt der Modulnoten sowie der Note für die Master-Thesis. Die Gesamtnote einer bestandenen Master-Prüfung lautet:

bei einem Durchschnitt bis	1,5	=	sehr gut
bei einem Durchschnitt über	1,5 bis 2,5	=	gut
bei einem Durchschnitt über	2,5 bis 3,5	=	befriedigend
bei einem Durchschnitt über	3,5 bis 4,0	=	ausreichend

- (7) Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 12 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Kandidat zu einem für ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Der Rücktritt von einer angemeldeten Prüfung ist nur aus triftigen Gründen und mit Genehmigung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zulässig. Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und dem Prüfer in der Regel vor dem Prüfungstermin schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Im Krankheitsfall ist dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich (in der Regel innerhalb von 3 Arbeitstagen) ein ärztliches Attest vorzulegen, aus dem hervorgeht, dass der Kandidat nicht prüfungsfähig ist. Dabei soll die Dauer der voraussichtlichen Prüfungsunfähigkeit angegeben werden. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit des Prüflings die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Erkennt der Vorsitzende die Gründe an, so hat der Kandidat die Prüfung zum nächstfolgenden Termin abzulegen; die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen. Andernfalls gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (3) Hat sich ein Kandidat in Kenntnis oder fahrlässiger Unkenntnis eines triftigen Rücktrittsgrundes Prüfungen unterzogen, so ist ein nachträglicher Rücktritt aus diesem Grunde ausgeschlossen. Fahrlässige Unkenntnis liegt insbesondere vor, wenn der Prüfling bei Anhaltspunkten für eine gesundheitliche Beeinträchtigung nicht unverzüglich eine Klärung herbeigeführt hat.
- (4) Werdende Mütter dürfen in den letzten sechs Wochen vor der Entbindung keine Prüfungen ablegen, es sei denn, dass sie sich zur Ablegung der Prüfung ausdrücklich bereit erklären. Die Erklärung ist schriftlich gegenüber dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abzugeben und kann jederzeit widerrufen werden. Wöchnerinnen dürfen bis zum Ablauf von acht Wochen nach der Entbindung keine Prüfungen ablegen. Für Mütter nach Früh- und Mehrlingsgeburten verlängert sich diese Frist auf zwölf Wochen, bei Frühgeburten zusätzlich um den Zeitraum, der nach Satz 1 nicht in Anspruch genommen werden konnte. Beim Tode des Kindes kann die Mutter auf ihr ausdrückliches Verlangen schon vor Ablauf dieser Fristen wieder Prüfungen ablegen, wenn nach ärztlichem Zeugnis keine Gründe entgegenstehen. Sie kann die Erklärung jederzeit gegenüber dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses widerrufen.
- (5) Versucht der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

- (6) Der Kandidat kann innerhalb von einem Monat verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs. 3 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. §9 Abs. 6 gilt entsprechend.

§ 13 Wiederholungen von Prüfungsleistungen

- (1) Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden.
- (2) Prüfungen, die nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden. Wird die Wiederholung einer schriftlichen Prüfung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, so findet im unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang eine mündliche Ergänzungsprüfung von in der Regel 30 Minuten Dauer statt. Danach stellt der jeweilige Prüfer fest, ob die Prüfung mit ausreichendem Erfolg bestanden ist. In diesem Fall ist eine bessere Note als „ausreichend“ (4,0) nicht möglich.
- (3) Wiederholungsprüfungen sind spätestens im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters abzulegen. Bei Versäumnis dieser Frist gilt die Prüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, es sei denn, der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten. In diesem Fall gilt § 12 Abs. 2 entsprechend.
- (4) Eine zweite Wiederholung nicht bestandener Modulprüfungen ist nach Genehmigung durch den Prüfungsausschuss in höchstens einem Modul möglich.
- (5) Ist ein Modul endgültig nicht bestanden, erlischt der Prüfungsanspruch im „Masterstudiengang Logistikmanagement“.

§ 14 Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungsleistungen

- (1) Eine Prüfung ist bestanden, wenn die Note mindestens „ausreichend“ (4,0) ist. Die Master-Prüfung ist bestanden, wenn die in § 3 Abs. 1 genannten ECTS-Punkte nach den Vorgaben von § 19 erworben sind.
- (2) Hat die zu prüfende Person eine Modulprüfung oder die Master-Thesis nicht bestanden, so ergeht hierüber ein schriftlicher Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang die Modulprüfung bzw. die Master-Thesis wiederholt werden kann. Bei Modulprüfungen kann die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses auch auf andere Art und Weise erfolgen.
- (3) Hat ein Kandidat die Master-Prüfung nicht bestanden, wird ihm auf Antrag gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise vom Prüfungsamt eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur jeweiligen Prüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Master-Prüfung nicht bestanden ist.

§ 15 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Über die Anrechnung von Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss.

- (2) Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen in denselben Fächern eines Diplom-Studiengangs an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule in Deutschland oder eines Master-Studiengangs an einer Universität, Fachhochschule oder einer gleichgestellten Hochschule in Deutschland werden nach Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet. Gleichwertigkeit ist gegeben, wenn Studienzeiten sowie Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen den des betreffenden Faches nach dieser Ordnung im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Es kann nicht mehr als die Hälfte der Prüfungsleistungen nach § 19 Abs. 1a) oder die Master-Thesis anerkannt werden.
- (3) Bei der Anrechnung von Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb Deutschlands erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.
- (4) Für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten Abs. 1 und 2 entsprechend.
- (5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, zu übernehmen und nach den in § 11 und § 21 angegebenen Verfahren in die Berechnung der Fachnoten und der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „anerkannt“ aufgenommen. Die Anerkennung ist im Zeugnis zu kennzeichnen.
- (6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen von Abs. 2-4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Anerkennung von Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen, die in Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Der Kandidat hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 16 Ungültigkeit von Prüfungen

- (1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, ist die Note der Prüfungsleistung sowie die Gesamtnote, bei deren Erbringung der Kandidat getäuscht hat, entsprechend § 11 und § 21 zu berichtigen. Gegebenenfalls wird die Prüfung für „nicht ausreichend“ (5,0) und die Master-Prüfung für „nicht bestanden“ oder „noch nicht bestanden“ erklärt.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so ist die Prüfung für „nicht ausreichend“ (5,0) und die Master-Prüfung für „nicht bestanden“ oder „noch nicht bestanden“ zu erklären.
- (3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Master-Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung nach § 12, Abs. 5 für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2, Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 17 Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Bewertungen der Prüfer und die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Prüfer bestimmt Zeit und Ort der Einsichtnahme.

Zweiter Teil Master-Prüfung

§ 18 Zweck der Master-Prüfung

Mit dem Abschluss des „Masterstudiengangs Logistikmanagement“ weisen die Studierenden nach, dass sie über das Ziel ihres ersten berufsqualifizierenden Abschlusses hinaus die Fähigkeiten erworben haben, Zusammenhänge im Fachgebiet Logistikmanagement zu überschauen sowie wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse selbstständig anzuwenden.

§ 19 Umfang und Art der Prüfungen

- (1) Der erfolgreiche Master-Abschluss besteht aus
 - a. den Modulprüfungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich. Die Modulprüfungen bestehen in der Regel aus schriftlichen, mündlichen und studienbegleitenden Prüfungen entsprechend der Anlage 1.
 - b. der Master-Thesis entsprechend § 20. Mit ihr werden 15 ECTS-Punkte erworben.

§ 20 Master-Thesis

- (1) Voraussetzung zur Zulassung zur Master-Thesis ist der Erwerb von 45 ECTS-Punkten. In Ausnahmefällen kann ein Kandidat auch zur Master-Thesis zugelassen werden, wenn noch maximal zwei Modulprüfungen ausstehen. Über die Zulassung zur Master-Thesis entscheidet in diesem Fall der Prüfungsausschuss.
- (2) Die Master-Thesis soll zeigen, dass der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus seinem Fach selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen.
- (3) Zur Vergabe und Betreuung der Master-Thesis ist jeder Professor, Hochschul- oder Privatdozent des Weiterbildungsstudiengangs berechtigt, ferner jeder wissenschaftliche Mitarbeiter des Weiterbildungsstudiengangs, dem die Prüfungsbefugnis gemäß § 10 Abs. 2 übertragen wurde. Dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für das Thema der Master-Thesis zu machen. Der Prüfer meldet den Themenvorschlag an den Prüfungsausschuss.

Mit der Vergabe des Themas durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses wird die Master-Thesis beim Prüfungsamt angemeldet. Thema und Zeitpunkt sind aktenkundig zu machen. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

- (4) Die Master-Thesis kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist.
- (5) Die Bearbeitungsfrist für die Master-Thesis beträgt sechs Monate. Art und Umfang der Aufgabenstellung sind vom Betreuer so zu begrenzen, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Frist eingehalten werden kann. Die Bearbeitungszeit kann auf Antrag des Kandidaten aus Gründen, die dieser nicht zu vertreten hat, vom Prüfungsausschuss um insgesamt höchstens zwei Monate verlängert werden.
- (6) Die Master-Thesis ist in der Regel in deutscher Sprache abzufassen. Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag des Kandidaten nach Anhörung des Betreuers die Anfertigung der Master-Thesis auch in einer anderen Sprache zulassen. In diesem Fall muss die Arbeit eine Zusammenfassung in deutscher Sprache enthalten. Die Master-Thesis kann neben einem ausgedruckten Text auch aus multimedialen Teilen auf elektronischen Datenträgern bestehen, sofern die Themenstellung dies erfordert und der Prüfer sein Einverständnis gegeben hat.
- (7) Innerhalb der Bearbeitungsfrist nach Abs. 5 sind zwei gebundene Exemplare der Abschlussarbeit beim Prüfungsausschuss einzureichen; zusätzlich muss ein Exemplar in elektronischem Format eingereicht werden. Die Abgabe ist aktenkundig zu machen. Bei Überschreitung der Abgabefrist gilt die Master-Thesis als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet; es sei denn, der Kandidat hat die Überschreitung nicht zu vertreten. Hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag des Kandidaten. Bei der Abgabe hat der Kandidat schriftlich zu versichern, dass
1. er seine Arbeit bzw. bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil selbständig verfasst hat,
 2. er keine anderen als die angegebenen Quellen benutzt und alle wörtlich oder sinngemäß aus anderen Werken übernommenen Aussagen als solche gekennzeichnet hat,
 3. die eingereichte Arbeit weder vollständig noch in wesentlichen Teilen Gegenstand eines anderen Prüfungsverfahrens ist bzw. gewesen ist,
 4. er die Arbeit weder vollständig noch in Teilen bereits veröffentlicht hat,
 5. das elektronische Exemplar mit den anderen Exemplaren übereinstimmt.
- (8) Die Master-Thesis wird von zwei Prüfern bewertet. Davon ist einer der Betreuer der Master-Thesis nach Abs. 3, der andere wird vom Prüfungsausschuss bestellt. Sie bewerten die Master-Thesis unabhängig voneinander mit einer der in § 11 genannten Noten. Die Note der Master-Thesis ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelbewertungen; dabei gilt § 11 Abs. 2 Satz 2 entsprechend. Das Bewertungsverfahren soll spätestens nach zwei Monaten nach Abgabe endgültig abgeschlossen sein.
- (9) Wurde die Master-Thesis nicht bestanden, so ergeht hierüber ein schriftlicher Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und innerhalb welcher Frist die nicht bestandene Prüfungsleistung wiederholt werden kann. Dieser Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (10) Die Master-Thesis kann bei einer Benotung mit „nicht ausreichend“ (5,0) einmal wiederholt werden. Im Wiederholungsfall ist eine Rückgabe des Themas der Master-Thesis innerhalb der in Abs. 3 genannten Frist jedoch nur zulässig, wenn der Kandidat

bei der Anfertigung seiner ersten Master-Thesis von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

- (11) Die Bearbeitung der Master-Thesis wird mit einem Vortrag abgeschlossen. Der Vortrag wird in die Bewertung der Master-Thesis einbezogen.

§ 21 Bildung der Fachnoten und der Gesamtnote, Zeugnis

- (1) Die Note der einzelnen Module ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der einzelnen Modulteilprüfungen gemäß § 11 Abs. 2.
- (2) Die Gesamtnote der Master-Prüfung ergibt sich aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der Modulnoten und der Master-Thesis. Für die Bildung der Gesamtnote gilt § 11 entsprechend. Bei überragenden Leistungen (Gesamtnote bis 1,2) wird das Prädikat „Sehr gut mit Auszeichnung“ verliehen.
- (3) Zusätzlich wird die Gesamtnote der Master-Prüfung als relative ECTS-Note nach folgender Skala ausgewiesen:

ECTS-Note	Quote	
A	10	gehört zu den besten 10 % der Studierenden, die die Masterprüfung bestanden haben
B	25	gehört zu den nächsten 25 % der Studierenden, die die Masterprüfung bestanden haben
C	30	gehört zu den nächsten 30 % der Studierenden, die die Masterprüfung bestanden haben
D	25	gehört zu den nächsten 25 % der Studierenden, die die Masterprüfung bestanden haben
E	10	gehört zu den letzten 10% der Studierenden, die die Masterprüfung bestanden haben

Für die Berechnung werden die Kohorten der letzten 3 Kalenderjahre vor der bestandenen Master-Prüfung zugrunde gelegt. Relative ECTS-Noten werden nur ausgewiesen, wenn in diesem Zeitraum mindestens 30 Absolventen die Masterprüfung erfolgreich abgelegt haben.

- (4) Über die bestandenen Prüfungsleistungen ist unverzüglich ein Zeugnis auszustellen. Das Zeugnis wird zweisprachig (deutsch/englisch) ausgestellt und enthält
- die Bezeichnung des Studiengangs,
 - die Modulprüfungen mit Name, Notengewicht und Note, aufgegliedert nach Pflicht- und Wahlpflichtmodulen,
 - Thema und Note der Master-Thesis,
 - die Gesamtnote,
 - die Notenskala für die Modulnoten und die Gesamtnote.
- (5) Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

- (6) Ist die Master-Prüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt das Prüfungsamt dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung. Auf Antrag erhält der Kandidat eine Bescheinigung, die die Noten der Modulprüfungen enthält und die erkennen lässt, dass die Prüfung endgültig nicht bestanden ist.

§ 22 Hochschulgrad und Masterurkunde

- (1) Aufgrund der bestandenen Prüfung verleiht die Universität Stuttgart den akademischen Grad „Master of Business and Engineering in Logistics Management“ (MBE).
- (2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Master-Prüfung erhält der Kandidat eine Masterurkunde in deutsch und englisch mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Mastergrades beurkundet.
- (3) Die Urkunde wird vom Dekan der Fakultät Maschinenbau und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses des „Masterstudiengangs Logistikmanagement“ unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität Stuttgart versehen.
- (4) Zusätzlich zum Zeugnis und zur Masterurkunde wird dem Kandidat ein „Diploma Supplement“ ausgehändigt.

Dritter Teil Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 23 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 01. Oktober 2007 in Kraft.

Stuttgart, den 04. September 2007

Prof. Dr. -Ing. Wolfram Ressel
(Rektor)

Anlage 1 zur Prüfungsordnung „Masterstudiengang Logistikmanagement“

Umfang und Regelungen der Lehrveranstaltungen

Masterstudiengang Logistikmanagement	ECTS-Punkte¹
Kernbereich Betriebswirtschaftslehre	9-21
Wahlpflichtmodule:	
Modul 1: Betriebswirtschaftliches Aufbauwissen	3
Modul 2: Soft skills	3
Modul 3: Betriebswirtschaftliche Planung und Strategisches Management	6
Modul 4: Forschungs- und Entwicklungsmanagement	6
Modul 5: Controlling und Business Intelligence / Recht	6
Modul 6: Projekt- und Qualitätsmanagement	3
Kernbereich Logistik	9-21
Wahlpflichtmodule:	
Modul 7: Logistisches Aufbauwissen	6
Modul 8: Arbeitswissenschaft	6
Modul 9: Fabrikbetriebslehre	6
Modul 10: Wissens- und Informationsmanagement	6
Modul 11: Information und Kommunikation	3
Modul 12: Technische Logistik	6
Vertiefungsbereich Logistik	15
Pflichtmodul:	
Modul 13: Logistikplanung	6
Wahlpflichtmodule:	
Modul 14: Supply Chain Management	3
Modul 15: Materialflussautomatisierung	3
Modul 16: Sicherheitstechnik	3
Modul 17: Entsorgungslogistik	3
Pflichtmodul:	
Modul 18: Planspiele	3
Master-Thesis	15
Summe	60

Insgesamt müssen in den Kernbereichen min. 30 ECTS-Punkte erworben werden.

¹ ECTS-Punkte: Auswahl von mindestens 9 und maximal 21 ECTS-Punkten pro Kernbereich